

Anlage: Erweiterte Hinweise für die Prüfung von ärztlichen Zeugnissen (Attesten)

Es gibt keine verbindliche Vorgabe für die Form des ärztlichen Attestes. Die Sozialbehörde wird aber ein Formblatt für ein Attest zur Überprüfung der Impffähigkeit nach § 20a IfSG zur Verfügung stellen, das Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen und Ärzte bzw. Ärztinnen nutzen können.

Die Angabe des konkreten medizinischen Grundes, der Grundlage für die Kontraindikation ist, ist auf dem Attest nicht erforderlich, zu den weiteren Anforderungen siehe die Rechtsprechung zu Masernimpfpflicht, Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 29. Oktober 2021 – 12 B 1277/21 –, juris; Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 20. Oktober 2021 – 3 EO 805/20 –, juris. Danach muss das ärztliche Zeugnis aber wenigstens solche Angaben zur Art der medizinischen Kontraindikation enthalten, die das Gesundheitsamt in die Lage versetzen, das ärztliche Zeugnis auf Plausibilität hin zu überprüfen.

Ein Attest muss damit folgende Angaben enthalten:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift der betroffenen Person
- Identität der ausstellenden Person
- Die Feststellung, dass eine medizinische Kontraindikation gegen die Coronavirus-Schutzimpfung besteht
- Das Datum der Ausstellung
- Bei nur zeitweise vorliegender medizinischer Kontraindikation ist die voraussichtliche Dauer zu vermerken.
- Das Attest muss Bezug auf die gesundheitliche Situation des Antragstellers bzw. der Antragstellerin nehmen.
- Es muss jedoch keine konkrete Aussage zu Befunden oder Diagnosen enthalten.
- Bei Bezugnahme auf eine Allergie muss eine Allergietestung zuvor auch tatsächlich erfolgt sein.
- Eine Berufung auf ein „gewisses Risiko“ aufgrund von Faktoren aus der Anamnese genügt nicht.

Hinweise für die Einschätzung von Attesten durch den Arbeitgeber

- Ein Attest muss vollständig ausgefüllt sein.

Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit können bestehen wenn

- Wenn Standort der ausstellenden Arztpraxis und der Wohnort des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin weit voneinander entfernt sind (z. B. Freiburg/Hamburg)
- Wenn Kontraindikationen nicht konkret benannt werden. Es gibt nur wenige echte Kontraindikationen (siehe unten).
- Wenn Nebenwirkungen bei einer ersten Impfung pauschal und/oder in einer Liste angeführt werden.
- Wenn vorübergehende Kontraindikationen als Grund für eine allgemeine Impfunfähigkeit genannt werden (siehe unten)
- Wenn allergische Reaktionen und beeinträchtigende Symptome nach einer anderen Impfung in der Vergangenheit aufgeführt werden
- Wenn nicht spezifizierte Syndrome wie z. B. CFS und Fibromyalgie angeführt werden
- Wenn bekannte Nebenwirkungen und Risiken der Impfung aufgeführt werden, insbesondere wenn dies pauschal und in einer Liste geschieht
- Wenn eine Spritzenphobie angeführt wird

Kontraindikationen

Es gibt nur wenige Kontraindikationen, durch die eine Person sich dauerhaft oder vorübergehend nicht gegen COVID-19 impfen lassen kann. In der Regel handelt es sich dabei um die Wirkstoffe in den Impfstoffen selbst und deren Bestandteile. Zu den falschen und vorübergehenden Kontraindikationen gehören u. a.:

- Banale Infekte, auch wenn sie mit subfebrilen Temperaturen einhergehen (erhöhte Temperatur, die noch nicht als Fieber zu deuten ist)
- Infektionen mit Temperaturen $>38\text{ °C}$ sind eine vorübergehende Kontraindikation.
- Krebserkrankungen, rheumatologische Erkrankungen
- Allergien, die nicht spezifisch gegen Bestandteile der Impfung bestehen
- In der Regel können Personen, die mit einem der Impfstofftypen nicht impfbar sind, mit dem jeweils anderen geimpft werden.
- Behandlung mit Antibiotika oder Kortikosteroiden oder lokal angewendeten steroidhaltigen Präparaten
- Blutungsneigung/ Einnahme von Gerinnungsmedikamenten
- Vorbestehende neurologische Erkrankungen wie bspw. Multiple Sklerose
- Chronische Erkrankungen wie Chronisch Entzündliche Darmerkrankungen oder Nierenerkrankungen
- Für die Vektor-basierten Impfstoffe Vaxzevria und Janssen gibt es zwei seltene Kontraindikationen: ein vorbestehendes Thrombose-mit-Thrombozytopenie-Syndrom (TTS) oder ein Kapillarlecksyndrom
- Personen mit Immundefizienzen können geimpft werden. Bei ihnen ist die möglicherweise die Impfung weniger wirksam. Bei ihnen besteht in der Regel eher eine besondere Indikation für die Impfung.
- Bei Schwangerschaft ist die Impfung nur im ersten Trimenon (erstes Drittel der Schwangerschaft) nicht indiziert.

Bei der ärztlichen Entscheidung, ob eine Person impffähig ist, kann auch deren individuelle gesundheitliche und persönliche Situation berücksichtigt werden. Krankheiten, die hier eine Rolle spielen können, sind z. B. Überempfindlichkeit und Anaphylaxie, Myokarditis und Perikarditis, angstbedingte Reaktionen, Thrombozytopenie und Gerinnungsstörungen, venöse Thromboembolie, Immunthrombozytopenie. **In der Regel sind solche Krankheiten aber keine echte Kontraindikation.** Bei Allergien z. B. ist meist eine Impfung mit einem anderen Impfstoff möglich. Die Bedeutung solcher, hier beispielhaft aufgeführter Krankheiten und Befunde muss im Einzelfall bewertet und eingeschätzt werden.

Atteste, bei denen Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit haben, werden im weiteren Verfahren einer Prüfung unterzogen werden. Ausstellender Arzt bzw. ausstellende Ärztin und der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin können dann aufgefordert werden, die Angaben zu vervollständigen und zu begründen. Der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin kann dann zu einer amtsärztlichen Begutachtung einbestellt werden.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass sowohl das unbefugte Ausstellen von Gesundheitszeugnissen (§ 277 StGB), das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse (§ 278 StGB) sowie der Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse (§ 279 StGB) Straftatbestände sind. Die falsche Dokumentation einer Corona-Schutzimpfung kann auch nach § 74 Abs. 2 IfSG mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.